

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII*

Vom 9. Juni 2020

Aufgrund des § 11 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230), die zuletzt durch Artikel 1 der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 399) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit:

Artikel 1 Änderung

Die Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 242, 261), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Angabe „SGB XII“ die Wörter „(Pflege und Soziales Corona-VO)“ angefügt.
 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Wohngruppen“ durch das Wort „Wohngemeinschaften“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder die Absätze 2 bis 8 Ausnahmen zulassen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung umfassen die Gebäude und die Freiflächen.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in besonderen Einzelfällen“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 werden die Wörter „dem Einrichtungsgebäude“ durch die Wörter „den Gebäuden der Einrichtung“ ersetzt und das Wort „und“ gelöscht.
 - bbb) In Nummer 5 wird nach dem Wort „duldet“ der Punkt gelöscht und das Wort „oder“ eingefügt.
 - ccc) Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. das Aufsuchen der Einrichtung zu Zwecken der Sicherstellung der erforderlichen Körperhygiene der Pflegebedürftigen erfolgt.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einrichtungsleitung hat über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus den Besuch der jeweiligen Bewohnerin oder des jeweiligen Bewohners innerhalb der Gebäude der Einrichtung durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 45 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder durch zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 45 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche zu ermöglichen. Häufigere und längere Besuche können durch die Einrichtungsleitung erlaubt werden. Die Besuchspersonen können wechseln. Voraussetzung ist, dass in der Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht. Bei besonderen persönlichen Anlässen kann der Besuch einer weiteren Person, auch zur selben Zeit, erlaubt werden. Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass

 1. ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept besteht, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt sowie dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben wird,
 2. jede Besuchsperson vor dem ersten Besuch einmalig mit Namen und Kontaktdaten in der jeweiligen Einrichtung registriert und nachfolgend jeder weitere Besuch durch die Besuchsperson mit Datum und Uhrzeit festgehalten wird,
 3. jede Besuchsperson vor dem ersten Besuchskontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen wird,
 4. die Besuchsperson mit Beginn des Besuches die eigene Symptomfreiheit gegenüber dem Personal der jeweiligen Einrichtung bestätigt und
 5. für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal ein Symptomtagebuch täglich geführt wird.“
- e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Die Einrichtungsleitung hat über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus den Besuch auf Freiflächen der Einrichtung, die der Erholung der Bewohnerinnen und Be-

* Ändert VO vom 9. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 14

wohner zu dienen bestimmt sind, durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche zu ermöglichen. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Der Besuch durch drei, auch zur selben Zeit anwesende Personen soll ermöglicht werden, wenn ein Zugang der Freiflächen ohne ein Betreten oder Durchschreiten des Wohngebäudes erfolgen kann. Bei besonderen persönlichen Anlässen kann der Besuch von mehr als drei Personen, auch zur selben Zeit, zugelassen werden. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Besuchsmöglichkeiten nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sind nebeneinander zur Verfügung zu stellen, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Besuchstage und Besuchszeiten aufgrund der Besuchsregelungen nach Absatz 3 und 4 summieren sich nicht.

(6) Soweit die Einrichtungsleitung die in den Absätzen 3 Satz 1, 4 Satz 1 und 5 benannten Besuchsmöglichkeiten nicht oder nicht in dem dort genannten Umfang ermöglichen kann, hat sie dies der zuständigen Heimaufsichtsbehörde umgehend unter Beifügung ihres Schutzkonzeptes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist darzulegen, was die Hinderungsgründe sind, inwieweit die Einrichtungsleitung Besuche zulassen kann und wie sie beabsichtigt, den berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Kontakten mit Angehörigen und Dritten nachzukommen.

(7) Die Einrichtungsleitung kann von den Besuchsregelungen der Absätze 2 bis 5 in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Region ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist.“

f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 8 und 9.

g) Der neue Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass

1. Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude der Einrichtung mit Angehörigen oder sonstigen Dritten ausgeschlossen und im Übrigen einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1,5 m und bei regelmäßigem Lüften der Räume, das heißt mindestens alle zwei Stunden, auf höchstens fünf Nutzerinnen und Nutzer beschränkt werden, wobei in diesen Fällen Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend gelten,
2. zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten und mit Ausnahme der Pflegebedürftigen und des Personals der Einrichtung alle besuchenden und aufsuchenden Personen für jeden Fall des Betretens der Einrichtung in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuches. § 3 Absatz 1 Nummer 6 Sätze 2 bis 5 Corona-LVO MV gelten entsprechend,
3. die ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen vorhandene Freiflächen des Grundstücks der Einrichtung unter

Einhaltung der Hygienebestimmungen nutzen können, soweit die Nutzung nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,

4. die Privatsphäre der Pflegebedürftigen und ihrer Besuchspersonen im Rahmen des Besuchs geschützt wird,
 5. die Besuchs- und Betretenseinschränkungen nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sind und ein Verlassen der Einrichtung, beispielsweise für Spaziergänge allein oder mit anderen, möglich ist, soweit es nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,
 6. von einer Quarantänemaßnahme für die Pflegebedürftigen bei deren Rückkehr in die Einrichtung abgesehen wird, soweit das lokale Infektionsgeschehen gering bzw. gar nicht vorhanden ist, die Hygieneregeln eingehalten werden, die Pflegebedürftigen sowie deren Kontaktpersonen bestätigen, dass Symptombefreiheit besteht, und versichern, dass die Kontakte in der Zeit der Abwesenheit so gering wie möglich gehalten wurden und sie diese Kontakte für sich vermerkt haben (freiwillige Selbstisolation), oder soweit das Absehen von einer Quarantänemaßnahme aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,
 7. Handkontakte und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Pflegebedürftigen und ihren Besuchspersonen nicht ausgeschlossen werden und
 8. die Pflegebedürftigen und ihre Besuchspersonen über die mit Nummer 5 bis 7 verbundene Gefahr der Erhöhung einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgeklärt werden.
- Satz 1 Nummer 1 Alternative 2 und Nummer 3 bis 7 finden keine Anwendung, wenn in der Einrichtung ein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht.“
- h) Im neuen Absatz 9 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ab dem 18. Mai 2020 auch“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Angabe „Absatz 4 Nummer 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 8 Nummer 2 bis 5“ ersetzt und nach der Angabe „1,5 m“ die Wörter „und bei regelmäßigem Lüften der Räume, das heißt mindestens alle zwei Stunden,“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Leistungen anerkannter Unterstützungsangebote nach § 45a SGB XI

Die Leistungserbringung von aufgrund § 2 Unterstützungsangebotelandesverordnung M-V anerkannten Unterstützungsangeboten im Alltag bedarf eines Schutzkonzeptes, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzie-

rung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Eine Leistungserbringung ist bei Covid-19-spezifischer Symptomatik bei einem der Beteiligten untersagt.“

5. In § 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ab dem 18. Mai 2020“ gestrichen.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ab dem 18. Mai 2020“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Limitierung gilt nicht bei der Behandlung oder Betreuung von Geschwisterkindern.“
 - bb) Der neue Satz 6 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
8. In § 7 Satz 1 werden die Angaben „5 und §“ sowie „Absatz 1 und 2“ gestrichen.
9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Besuchs- und Betretenseinschränkungen für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX

(1) Der Besuch und das Betreten von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX zu Zwecken der Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der Beruflichen Rehabilitation ist möglich, soweit

1. ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept besteht, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hy-

gienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt,

2. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt werden,
 3. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen werden und
 4. in der jeweiligen Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht.
- (2) Von der Zulassung ist der Internats- und Versorgungsbetrieb umfasst.“
10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Sozialberatung und Gesundheitsberatung

Beratungen in stationären und mobilen Beratungsstellen der Sozialberatung, der Gesundheitsberatung, der Migrationsberatung und der Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt unter Anwesenheit der beratenden und beratungssuchenden Person in derselben Räumlichkeit setzen Maßnahmen zur Einhaltung der gestiegenen Hygieneanforderungen und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden voraus. Insbesondere sind direkte Beratungen ausschließlich nach vorheriger telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarung durchzuführen. Zulässig ist eine direkte Beratung in gleichzeitiger Anwesenheit von bis zu zehn Personen. § 8 Absatz 5a Satz 3 und Satz 6 Corona-LVO MV bleiben unberührt. Vorzugsweise sollen die Beratungen im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts erfolgen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

Schwerin, den 9. Juni 2020

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**